

Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildungsfähigkeit (TV FAF)

Andrea-Maria Krause

© METALL NRW / 1

Förderung von Ausbildungsfähigkeit

■ Ziel:

Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Schulabgängern

- Teile der Schulabgänger sind den Anforderungen der Berufsausbildung nicht - ohne besondere Unterstützung - gewachsen
- Abzusehender Fachkräftemangel
- Erweiterung des Pools geeigneter Ausbildungsplatzbewerber
- Gesellschaftspolitische Verantwortung der TV-Parteien
- Beitrag zur Vermeidung von Warteschleifen

Übergang des Geförderten in ein reguläres Ausbildungsverhältnis am Ende der Fördermaßnahme

© METALL NRW / 2

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Anbieter der Ausbildungsvorbereitungsphase (§ 1 Abs. 1)

- Ausbildungsbetriebe
- Betriebe in Ausbildungsverbünden
- im Geltungsbereich des (E)MTV

■ Zielgruppe (§ 1 Abs. 2)

- Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit negativer Prognose bzgl. Berufsausbildung in anerkanntem Ausbildungsberuf
- Personen mit ähnlich gelagerten Schwierigkeiten
- Kein formalisiertes Bewerbungsverfahren

© METALL NRW / 3

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Schriftlicher Fördervertrag (§ 2)

- Dauer und Inhalt der Förderung
- Rechte und Pflichten des Teilnehmers
 - Verpflichtung zur Teilnahme an besonderer individueller Förderung in der Freizeit
- Vergütung
- Zusage der Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis bei erfolgreichem Durchlaufen der Förderphase
 - Option der Übernahme durch einen anderen Arbeitgeber

■ Krankenkasse, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Steuerkarte etc.

© METALL NRW / 4

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Dauer der Förderung (§ 3 Nr. 1)

- maximal 1 Jahr
- möglichst nahtloser Übergang von der Förderphase in Ausbildung

■ Inhalt der Förderung (§ 3 Nr. 4, 5)

- Verbesserung der Fachkenntnisse
 - Besondere Förderung in der Berufsschule
- Verbesserung des Arbeits- und Sozialverhaltens
 - Stärkung der Motivation durch „echte Arbeit“
 - Integration in die Betriebsarbeit (z.B. einfache Helfertätigkeiten)
- Vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an besonderer individueller Förderung in der Freizeit (Ob und Umfang)
- Betreuer

© METALL NRW / 5

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Rechte und Pflichten der Teilnehmer (§ 4)

- Teilnehmer gelten nicht als Beschäftigte oder Auszubildende
- aber entsprechende Geltung des (E)MTV und (E)TV 13. ME
 - wegen Integration in die Betriebsbelegschaft
 - tarifliche regelmäßige Arbeitszeit von 35 Stunden
 - Weihnachtsgeld unter den Voraussetzungen des (E)TV 13. ME.
- Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

■ Vergütung (§ 5)

- Quartalsweise Staffelung während der Förderphase
- 75/80/85/90 % der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres
(derzeit 615,41 €, 656,44 €, 697,47 €, 738,50 €)

© METALL NRW / 6

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis (§ 6)

- Zusage im Fördervertrag
- kein Automatismus
 - Angebot auf Abschluss eines Ausbildungsvertrages
 - Berufsausbildung, die Betrieb vorhält
- Übernahmevoraussetzung: Förderphase erfolgreich durchlaufen
 - Kriterien: Fachkenntnisse, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten (Stichwortkatalog)
 - gemeinsame Entscheidung der Betriebsparteien
- Konfliktlösung
 - Hinzuziehung regionaler AGV/IG Metall Verwaltungsstelle
 - Doppelstimmrecht per Los
- Ausnahmen: personenbedingte Gründe
Beschäftigungsprobleme (Zust. des BR erforderlich)

© METALL NRW / 7

Förderung von Ausbildungsfähigkeit



■ Übernahme durch einen anderen Arbeitgeber (§ 6 Nr. 3)

- muss vertraglich vorbehalten sein
- z.B. konzernintern

■ Mitteilungspflichten über (Nicht-)Übernahme (§ 6 Nr.1)

- gegenüber Teilnehmer 2 Wochen vor Ende der Förderphase
- möglichst Ausbildungsbetrieb benennen
- gegenüber Betriebsrat unter Angabe der Gründe „rechtzeitig“

© METALL NRW / 8